

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f16fbbb3-3e8d-360e-9e63-e2fba64b747e>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 16 BauGB - Beschluss über die Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen.

(2) ¹Die Gemeinde hat die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen. ²Sie kann auch ortsüblich bekannt machen, dass eine Veränderungssperre beschlossen worden ist; [§ 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5](#) ist entsprechend anzuwenden.

